

**Gesellschaftsbekanntmachungen
Aktiengesellschaften**

Elektronischer Bundesanzeiger

Veröffentlichungsdatum: **08.11.2007**

Veröffentlichungstext:

Beta Systems Software AG**Berlin**

ISIN DE 0005224406 / WKN 522440

Bekanntmachung gemäß §§ 248 AktG, 149 Abs. 2 AktG

Gemäß §§ 248 a, 149 Abs. 2 AktG geben wir den Inhalt des in dem Verfahren LG Berlin, Az. 104 O 72/07, am 24. Oktober 2007 geschlossenen Vergleichs bekannt:

In dem Rechtsstreit:**Hildegard Belker**, Hendrik-Witte-Straße 14, 45128 Essen

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Frank Neutze, Bundesallee 213/214, 10719 Berlin

g e g e n**Beta Systems Software AG,**

vertreten durch den Vorstand Kaymar Niroumand, Gernot Sagl, die Aufsichtsratsmitglieder Sebastian Leser, Dr. Aran Nagwaney, Jürgen Dickeman, Volker Wöhrle, Stefan Hillenbach und Wilhelm Terhaag, Alt-Moabit 90 D, 10559 Berlin

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Linklaters, Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main

wurde durch Beschluss des LG Berlin vom 24. Oktober 2007 gemäß § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt, dass auf Grund der Unterbreitung eines schriftlichen Vergleichsvorschlags durch die Parteien ein Vergleich mit folgendem Inhalt zwischen den Parteien zustande gekommen ist:

Prozessvergleich
nach § 278 Abs. 6 ZPO

In Sachen

Hildegard Belker, Hendrik-Witte Str. 14, 45128 Essen
(„**Klägerin**“),
vertreten durch

Rechtsanwalt Frank Neutze, Bundesallee 213/214, 10719 Berlin,

gegen

Beta Systems Software Aktiengesellschaft, Alt Moabit 90 D, 10559 Berlin
(„**Gesellschaft**“),

vertreten durch

Rechtsanwalt Stephan F. Oppenhoff, Linklaters LLP, Mainzer Landstraße 16, 60325
Frankfurt am Main,

Präambel

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 23. Mai 2007 unter Tagesordnungspunkt 7 mit der erforderlichen $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen von Euro 11.517.058,80 um bis zu Euro 5.758.529,40 auf bis zu Euro 17.275.588,20 durch Ausgabe von bis zu 4.429.638 auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen („**Kapitalerhöhung**“).

Im Einzelnen wurde folgendes beschlossen:

Die neuen Aktien sollen den Aktionären im Wege des mittelbaren Bezugsrechts angeboten werden. Sie sollen von einem Kreditinstitut oder Unternehmen im Sinne des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären im Verhältnis 2:1 zu einem Bezugspreis zwischen Euro 2,00 und Euro 2,50 je Stückaktie anzubieten. Des Weiteren soll sich das vorgenannte Kreditinstitut oder Unternehmen im Sinne des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG verpflichten, die von den Aktionären bezogenen neuen Aktien zu zeichnen, sie den Aktionären entsprechend dem Umfang der Ausübung ihrer Bezugsrechte zuzuteilen und den den geringsten Ausgabebetrag übersteigenden Mehrerlös unter Abzug vereinbarter Provisionen und Kosten an die Gesellschaft abzuführen. Die Frist für die Annahme des Bezugsangebots endet zwei Wochen nach Bekanntmachung des Bezugsangebots.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung zu entscheiden und die Bedingungen für die Ausgabe der Aktien festzusetzen. Dazu gehört auch die Festlegung der Bedingungen, zu denen nach Ablauf der für alle Aktionäre geltenden Bezugsfrist Aktionäre über ihr Bezugsrecht hinaus und Dritte die nicht gezeichneten Aktien ihrerseits beziehen können.

Der Beschluss vom 23. Mai 2007 wird gegenstandslos, wenn die Durchführung der Kapitalerhöhung nicht bis zum Ablauf des 22. November 2007 in das Handelsregister eingetragen worden ist.

Gegen diesen Hauptversammlungsbeschluss hat die Klägerin Widerspruch zur Niederschrift erklären lassen. Die Klägerin hat sodann fristgerecht Anfechtungsklage bei dem Landgericht Berlin erhoben. Sie ist der Auffassung, dass der Hauptversammlungsbeschluss aus verschiedenen Gründen anfechtbar ist.

Die Gesellschaft hat bei dem Landgericht Berlin einen Antrag gemäß § 246a AktG (104 O 86/07) („**Freigabeverfahren**“) gestellt. Sie ist der Auffassung, dass die Klage insgesamt offensichtlich unbegründet ist und das Eintragungsinteresse der Gesellschaft überwiegt.

Das Landgericht Berlin hat durch Beschluss gemäß § 246a AktG festgestellt, dass die Erhebung der Anfechtungsklage der Klägerin gegen die Wirksamkeit der in der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 23. Mai 2007 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Kapitalerhöhung der Eintragung dieses Beschlusses in das Handelsregister nicht entgegensteht und Mängel des Hauptversammlungsbeschlusses die Wirkung der Eintragung unberührt lassen.

Gegen diesen Beschluss hat die Klägerin fristgerecht sofortige Beschwerde beim Kammergericht eingelegt. Sie ist – nach wie vor – der Auffassung, dass die beschlossene Kapitalerhöhung, insbesondere die Ermächtigung zugunsten der Verwaltung, die Interessen der Minderheitsaktionäre verletze und rechtswidrig sei. Dies gelte

insbesondere im Hinblick darauf, dass den Minderheitsaktionären – mangels eines nach dem Kapitalerhöhungsbeschluss zwingend einzurichtenden Bezugsrechtshandels – keine Möglichkeit zur Desinvestition gegeben werde. Ferner seien die Großaktionäre, wenn im Hinblick auf die neuen Aktien, für die das gesetzliche Bezugsrecht nicht ausgeübt wird, ausschließlich ein allgemeines Mehrbezugsrecht eingeräumt wird, unangemessen und überproportional bevorteilt.

Zur Durchführung der Kapitalerhöhung gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 23. Mai 2007 hat die Gesellschaft mittlerweile ein Bezugsangebot veröffentlicht, wonach alle Aktionäre der Gesellschaft berechtigt waren, Aktien aus der Kapitalerhöhung gemäß ihrem gesetzlichen Bezugsrecht und entsprechend ihrer jeweiligen Beteiligung an der Gesellschaft in dem von der ordentlichen Hauptversammlung beschlossenen Bezugsverhältnis auszuüben (Erstbezug). Die Gesellschaft hatte in dem Bezugsangebot den Bezugsberechtigten das Recht eingeräumt, über ihr Bezugsrecht hinaus weitere neue Aktien, für die das Bezugsrecht in der Bezugsfrist nicht ausgeübt worden ist (die „**Mehrbezugsaktien**“), zu beziehen („**Mehrbezug**“). Die Bezugsfrist lief vom 19. September bis zum 2. Oktober 2007. Alle Bezugsrechte, die hierbei nicht ausgeübt wurden, sind entschädigungslos verfallen. Soweit der Umfang der Mehrbezugswünsche von Bezugsberechtigten die Anzahl der Mehrbezugsaktien überstieg, wurden die Mehrbezugsaktien auf diese Bezugsberechtigten in dem Verhältnis, in dem sie ihre Bezugsrechte ausgeübt haben, verteilt.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien – auf Anraten des Gerichts und ohne Aufgabe der jeweils bestehenden gegenteiligen Rechtsauffassung – zur Erledigung des Rechtsstreits den folgenden

Prozessvergleich

1. Die Gesellschaft verpflichtet sich,
 - an alle Aktionäre, die derzeit gegenüber der Gesellschaft nach §§ 21, 22 WpHG mitgeteilt haben, 3% oder mehr der Aktien der Gesellschaft zu halten, mit der Bitte heranzutreten, der Gesellschaft zum Zwecke der Veröffentlichung die Zahl der neuen Aktien mitzuteilen, die sie jeweils auf Grund ihrer Bezugsrechte und ihrer Mehrbezugsrechte in der Kapitalerhöhung bezogen haben; soweit der Gesellschaft auf Grund dieser Anfrage Informationen mitgeteilt werden, wird sie diese nach Maßgabe folgender Übersicht¹ auf der Webseite der Gesellschaft (www.betasystems.com) veröffentlichen:

	Gesamtzahl der auf Grund von Bezugsrechten bezogenen Aktien	Gesamtzahl der auf Grund von Mehrbezugsrechten bezogenen Aktien
Aktionäre, die 3% oder mehr der Aktien der Gesellschaft halten ²		
übrige Aktionäre		

¹ Die Übersicht ist den erhaltenen Informationen formal wie inhaltlich anzupassen;

² Auf Grundlage von Mitteilungen gegenüber der Gesellschaft nach §§ 21, 22 WpHG am [Datum es Vergleichsschlusses];

- sämtliche Mitteilungen nach §§ 21, 22 WpHG, die der Gesellschaft gegenüber abgegeben werden und erkennbar im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung stehen, zu veröffentlichen.

Die Informationen sind für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten ab Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg in der vorbeschriebenen Weise zu veröffentlichen. Sie sollen auf einer Seite zur Verfügung gestellt werden oder von einer Seite durch verständlich bezeichnete Links aufgerufen werden können.

2. Die Gesellschaft wird sich nach besten Kräften darum bemühen, dass die neuen Aktien aus der Kapitalerhöhung bis zum 31. Dezember 2007 nach Wahl der Gesellschaft entweder (i) zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne vom § 2 Abs. 5 WpHG mindestens einer inländischen Börse zugelassen werden oder (ii) in den Freiverkehr mindestens einer inländischen Börse einbezogen werden. Die Parteien gehen dabei davon aus, dass entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bei einer bloßen Einbeziehung und Notierung im Freiverkehr an einer inländischen Börse kein Wertpapierprospekt gemäß § 3 Abs. 3 WpPG zu veröffentlichen ist.
3. Die Gesellschaft hat den Inhalt dieses Vergleiches auf ihre Kosten unverzüglich nach Wirksamwerden des Vergleiches gemäß §§ 248a, 149 Abs. 2, 3 AktG zu veröffentlichen. Die Gesellschaft erklärt und steht dafür ein, dass die Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern, also auch dem elektronischen Bundesanzeiger, vollständig im Sinne des § 149 Abs. 2 Satz 3 AktG sein wird.

Soweit eine etwaige unvollständige Bekanntmachung im Sinne des § 149 Abs. 2 Satz 3 AktG in die Verantwortung der Gesellschaft fällt, bleibt es bei allen Leistungspflichten, die im Vergleich aufgeführt sind. Die Gesellschaft hat in diesem Fall weder ein Zurückbehaltungs- noch ein Leistungsverweigerungsrecht. Die Gesellschaft haftet der Klägerin für jeden Schaden, der sich aus einer etwaigen, von ihr zu verantwortenden unvollständigen Bekanntmachung nach § 149 Abs. 2 Satz 3 AktG ergibt. Das Recht, in diesem Fall den Vergleich anzufechten, bleibt unberührt.

Die Gesellschaft verzichtet im Rahmen des gesetzlich Zulässigen schon jetzt auf alle Rückforderungen einer trotz Unwirksamkeit bewirkten Leistung nach § 149 Abs. 2 Satz 5 AktG. Etwaige noch erforderliche Bekanntmachungen auch im Hinblick auf die technische Abwicklung dieses Vergleiches obliegen der Gesellschaft.

4. Die Parteien verpflichten sich, alles zu unterlassen, das der Durchführung der Kapitalerhöhung und der im Vergleich vereinbarten Maßnahmen entgegenstehen könnte.
5. Die Parteien erklären ferner, dass zwischen ihnen im Zusammenhang mit diesem Vergleich keine Nebenabreden getroffen worden sind, die nicht in dieser Urkunde mit enthalten sind.

Die Gesellschaft versichert, dass sie im Zusammenhang mit diesem Vergleich der Klägerin keinen sonstigen Vorteil gewährt, zugesagt oder in Aussicht gestellt hat.

Der Gesellschaft zuzurechnende Leistungen dritter, nicht vergleichsbeteiligter Personen, im Zusammenhang mit der von den Parteien vereinbarten Verfahrensbeendigung hat es nicht gegeben.

Die Parteien erklären im Hinblick auf § 814 BGB, dass ihnen keine weiteren Leistungen bekannt sind, die nach § 149 Abs. 2 AktG bekannt zu machen wären. Für den Fall, dass dennoch weitere Leistungen dieser Art erbracht

wurden, sind sich die Parteien darüber bewusst, dass eine Rückforderung gemäß § 814 BGB ausgeschlossen ist. Entsprechendes gilt für Leistungen Dritter, die der Gesellschaft nahe stehen.

6. Die Parteien vereinbaren, dass die durch die Erhebung der Anfechtungsklage und die Stellung des Antrags sowie der Erhebung der sofortigen Beschwerde im Freigabeverfahren entstandenen Gerichtskosten hälftig geteilt werden. Die durch diese Verfahren entstandenen Rechtsanwaltsgebühren werden gegeneinander aufgehoben; jede Partei trägt die auf ihrer Seite entstandenen Rechtsanwaltsgebühren selbst.
7. Die Parteien erklären im Rahmen dieses Prozessvergleiches den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt. Ein Kostenfestsetzungsverfahren in Bezug auf das Anfechtungsverfahren und/oder die Stellung des Freigabeanspruchs sowie die Erhebung der sofortigen Beschwerde im Freigabeverfahren findet nicht statt. Die Parteien verpflichten sich, keine Kostenanträge, die über die vorstehende Kostenerstattungspflicht hinausgehen, zu stellen.
8. Die Klägerin hat gegen den vom Landgericht Berlin in dem Freigabeverfahren erlassenen Beschluss vom 20. August 2007 fristgerecht sofortige Beschwerde beim Kammergericht eingelegt. Die Klägerin verpflichtet sich, diese sofortige Beschwerde unverzüglich zurückzunehmen. Sie erklärt bereits hiermit die Rücknahme der vorgenannten Beschwerde; sie ermächtigt hiermit vorsorglich und ausdrücklich auch den Prozessbevollmächtigten der Gesellschaft, diese Erklärung weiterzuleiten.
9. Mit der Erfüllung dieses Vergleiches verzichten die Parteien wechselseitig auf alle ihnen etwa gegen die jeweils andere Partei zustehenden Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund und gleich ob bekannt oder unbekannt, im Zusammenhang mit dem streitgegenständlichen Beschluss der Hauptversammlung vom 23. Mai 2007, dies jedoch nur mit Ausnahme des diesbezüglichen Bezugsanspruchs der Klägerin.
10. Der Vergleich unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vergleich ist soweit gesetzlich zulässig Berlin.
11. Änderungen und Ergänzungen des Vergleiches einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vergleiches ganz oder in Teilen nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung als ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maßzeit, Ort und Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Ergänzung des Vertrages dort, wo er Lücken enthält.

Berlin, im November 2007

Beta Systems Software AG

Der Vorstand
